

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2023/4805 öffentlich
	Datum:	17.07.2023
Mögliche Klage gegen die Beanstandung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 25.05.2023 zum Erlass der Liegeplatzgebühren für die Traditionsschiffe (VO/2023/4699)		

Status Öffentlich	Gremium Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Zuständigkeit Entscheidung
----------------------	---	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Präsidenten der Bürgerschaft, eine mögliche Klage gegen die Beanstandung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 25.05.2023 zum Erlass der Liegeplatzgebühren für die Traditionsschiffe (VO/2023/4699) vorzubereiten. Hierzu ist Kontakt mit einer qualifizierten Rechtsanwaltskanzlei aufzunehmen, die mit einer Prüfung des Sachverhaltes betraut wird. In einer gesonderten Sitzung des Präsidiums sind die Ergebnisse dann vorzustellen. In der Folge beschließt die Bürgerschaft, ob sie gem. § 33 Abs. 2 KV M-V Klage gegen die oben genannte Beanstandung einreicht.

Begründung:

Sowohl Widerspruch als auch Beanstandung der Beschlüsse der Bürgerschaft durch den Bürgermeister fußen auf der Annahme, allein die Beauftragung des Bürgermeisters eine Überarbeitung der Entgeltordnung vorzulegen, die die Absenkung von Liegeplatzgebühren für einzelne Nutzergruppen vorsieht, würde schon unter die Erfordernisse des § 31 Abs. 2 KV M-V fallen. Demnach müssen Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

Die Bürgerschaft beschloss jeweils lediglich die Beauftragung des Bürgermeisters

zur Erstellung einer neuen Entgeltordnung, die die Absenkung von Liegeplatzgebühren für einzelne Nutzergruppen vorgesehen hat. Diese überarbeitete Entgeltordnung wäre der Bürgerschaft zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen gewesen. Erst ein dann folgender Beschluss hätte unmittelbare Folgen für die Stadtkasse. Die gesetzgeberisch gewollte Auseinandersetzung mit den Mindereinzahlungen durch die Bürgerschaftsmitglieder hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt stattgefunden.

Fraglich ist außerdem, wie Mitgliederinnen und Mitglieder der Bürgerschaft Deckungsvorschläge für noch nicht existierende Haushaltspläne einbringen sollen - denn auch dies wird seitens des Bürgermeisters gefordert.

Im Ergebnis hinterlassen sowohl Widerspruch als auch Beanstandung des oben genannten Beschlusses mehr Fragen als Antworten. Insbesondere zum Vorgehen in künftigen ähnlichen Sachverhalten könnte eine Klage in dieser Sache die notwendigen Erkenntnisse liefern.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)